

Allgemeine Informationen zur Lkw-Maut

Die Mautpflicht besteht nach dem **§ 1 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)** grundsätzlich für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 t beträgt.

Bei Fahrzeugkombinationen besteht eine Mautpflicht nur, wenn das Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t aufweist. Die technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination wird bei der Lkw-Maut aus der Summe der technisch zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge (Motorfahrzeug und Anhänger) berechnet.

Für die Begründung der Gebührenpflicht genügt die Erfüllung einer der beiden Alternativen.

Mautpflicht nach der 1. Alternative:

Diese ergibt sich aus der generellen Zweckbestimmung des Fahrzeugs für den Güterkraftverkehr auf Grund typischer Fahrzeug- und Aufbauarten, wie z. B. bei Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen, und besteht unabhängig davon, ob

- es sich um eine Privatfahrt handelt,
- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken (Werkverkehr) erfolgt oder
- das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative:

Hiernach unterliegen auch Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mindestens 7,5 t der Mautpflicht, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen bzw. nicht für den Güterkraftverkehr zweckbestimmt sind (z. B. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen. Von Bedeutung ist, ob bei der jeweiligen Fahrt eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne des § 1 GüKG (gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr) erfolgt.

Ausnahmen von der Mautpflicht:

- Fahrzeuge, die nicht unter die jeweiligen Definitionskriterien fallen
- die in § 1 Absatz 2 BFStrMG genannten Ausnahmetatbestände, z. B. Kraftomnibusse

Mautpflichtiges Streckennetz:

Das mautpflichtige Streckennetz ist im Internet unter (www.mauttabelle.de) abrufbar.

Internetseiten mit Informationen zur Lkw-Maut in Deutschland:

<https://www.bmdv.bund.de>

<http://www.balm.bund.de>

<http://www.toll-collect.de>